

Begründung von Teilzeitarbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden

RdErl. d. MWK v. 22. 2. 1982 — Z 43 — 03 220/37.1.1 (4);
Z 5 — 04 022 (82)

— Gültl 26/283 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug:

- a) RdErl. vom 14. 8. 1978 (Nds. MBl. S. 1562)
b) RdErl. vom 21. 9. 1981 (Nds. MBl. S. 1181)
c) RdErl. vom 8. 1. 1982 — Z 43 — 03 220/37.1 (24) (n. v.)
— Gültl 26/248, 278, 282 —

I.

1. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, beschäftigt werden sollen, ist im Arbeitsvertrag eine Arbeitszeit von grundsätzlich höchstens 28 Stunden wöchentlich zu vereinbaren (Teilzeitarbeitsverhältnis).

2. Vor dem 1. 10. 1981 eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Vereinbarung eines zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach dem 30. 9. 1981 mit 40 Stunden wöchentlich weiterbeschäftigt werden, wenn die wissenschaftliche Weiterqualifikation während der Dauer des ersten Vertrages nicht abgeschlossen werden konnte.

3. Eine volle Beschäftigung (mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich) ist unter der Voraussetzung zulässig, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter nachweislich Dienstleistungen gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) in der Forschung erbringen muß, die seine Beschäftigung in dem zusätzlichen Umfang zwingend erforderlich machen, und der erforderliche Mehrbedarf nach Maßgabe des hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerks in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel eingespart wird.

4. Die nach Nr. 1 zulässige Arbeitszeit kann bis zu 40 Stunden wöchentlich dadurch erhöht werden, daß ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem entsprechenden zeitlichen Umfang von bis zu 12 Stunden wöchentlich in einem aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt wird. Diese Teiltätigkeit, die zusammen mit der der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit ein einheitliches Arbeitsverhältnis bildet, ist als Ergänzung zu dem Arbeitsvertrag, der über die zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienenden Tätigkeit abgeschlossen wurde, schriftlich zu vereinbaren.

In dem Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben ist im einzelnen folgendes zu regeln:

- a) Herr/Frau wird neben seiner/ihrer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom zugleich seiner/ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation dient, in der Zeit vom bis zum in dem aus Mitteln finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt.
- b) Für die Dauer der Beschäftigung in der Drittmittelforschung erhöht sich die im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit von 28 Stunden auf Stunden wöchentlich.
- c) Die Beschäftigung in der Drittmittelforschung erfolgt im Rahmen der im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarten Vergütungsgruppe. Der auf diese Tätigkeit entfallende Anteil der Vergütung wird aus den für das Forschungsvorhaben zur Verfügung stehenden Drittmitteln gezahlt.

d) Es besteht Einvernehmen, daß die Tätigkeit in der Drittmittelforschung aus den folgenden Gründen befristet ist:

Der Ergänzungsvertrag über die Teiltätigkeit in einem aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben kann nicht gesondert gekündigt werden; es ist jeweils das gesamte Arbeitsverhältnis im Wege der Änderungskündigung unter Beachtung der Nr. 7 SR 2 y BAT zu kündigen.

5. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern ist innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG nicht beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG). Für die selbständige wissenschaftliche Tätigkeit können zur Verfügung gestellt werden

- a) bei einer Beschäftigung mit 28 Stunden sowie in den Fällen einer Erhöhung der Arbeitszeit durch eine zusätzliche Tätigkeit in der Drittmittelforschung nach Nr. 4 im Durchschnitt höchstens 8 Stunden wöchentlich,
- b) bei einer vollen Beschäftigung nach Nr. 2 und Nr. 3 im Durchschnitt höchstens 30 v. H. der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit.

Auf Nr. 2 meines RdErl. vom 22. 3. 1979 — Z 43 — 03 220/37 (4) — (n. v.) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

6. Es ist nicht zulässig, mit den in einem Teilzeitarbeitsverhältnis nach dem BAT beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein zweites Teilzeitarbeitsverhältnis zu vereinbaren (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen, Komm. zum BAT, Bd. I Erl. 15 zu § 3). Die an der vollen Arbeitszeit fehlenden Arbeitsstunden können ferner weder als Überstunden (§ 17 Abs. 1 BAT) noch als Mehrstunden im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 BAT geleistet werden.

II.

1. Bei der Anwendung der Regelungen des Abschnitts I ist der in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel zu den Stellen der BesGr. A 13 — Wissenschaftliche Assistenten — sowie der Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — ausgebrachte entsprechende Haushaltsvermerk zu beachten.

2. Zur Ausführung des Haushaltsvermerks weise ich auf folgendes hin:

2.1 Eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsvermerks führt nicht zu einer Verminderung der Aufnahmekapazität.

2.2 Ein Ausgleich durch das Hinausschieben der Besetzung derselben Stelle kommt nur in dem Jahr der Besetzung in Betracht; in den auf die Besetzung folgenden Jahren müssen zum Ausgleich andere Stellen herangezogen werden.

2.3 Wird durch das Hinausschieben des Besetzungszeitpunktes einer Stelle ein über den ausgleichenden Mehrbedarf hinausgehender Betrag erwirtschaftet, so kann der verbleibende Differenzbetrag für andere Ausnahmefälle oder im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

2.4 Bei der Verwendung der veranschlagten, jedoch zeitweilig nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für Stellen der BesGr. A 13 — Wissenschaftliche Assistenten — sowie der Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — dürfen nur 70 v. H. der nach den Durchschnittstabellen für die jeweiligen Stellen veranschlagten Mittel zugrunde gelegt werden.

3. Der auf die Beschäftigung in der Drittmittelforschung nach Abschn. I Nr. 4 entfallende Anteil der Vergütung wird bei Titel 425 (Titelgruppe) nachgewiesen.

III.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft.

Die Bezugserlasse zu b und c treten gleichzeitig außer Kraft. Soweit nach diesen Erlassen bisher verfahren wurde, verbleibt es dabei.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

Nds. MBl. Nr. 18/1982

Dienstliche Beurteilung der Laufbahnbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst

RdErl. d. MWK v. 25. 3. 1982 — Z 41 — 03 002/1 (1)

— Gültl 20/40 —

Bezug:

- a) Gem. RdErl. vom 1. 3. 1968 (Nds. MBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 31. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1504)
— Gültl. Ml 93/71, 150 —
- b) Gem. RdErl. vom 25. 8. 1975 (Nds. MBl. S. 1337)
— Gültl. MK 20/33; MWK 20/33 —

Gemäß Nr. 3.4 des Bezugserlasses zu a werden die Zuständigkeiten für die dienstlichen Beurteilungen der Laufbahnbeamten in den nachstehenden Bereichen geregelt. Darüber hinaus werden für die Laufbahnbeamten, die vom Geltungsbereich des Bezugserlasses zu a unter Nr. 6.5 ausgenommen sind, einzelne Regelungen des Bezugserlasses zu a für anwendbar erklärt (Nrn. 1.2.2 und 1.3).

1. Hochschulen

1.1 Beamte im Bereich der Hochschulverwaltung

1.1.1 Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes
1.1.1.1 Die Kanzler werden vom Leiter der Hochschule beurteilt. Der Minister bestätigt oder ergänzt die Beurteilung.

1.1.1.2 Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, denen die Funktion eines Dezernenten übertragen worden ist, werden vom Kanzler beurteilt.

1.1.1.3 Die übrigen Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes werden vom Dezernenten, im Bereich Humanmedizin vom Verwaltungsdirektor, beurteilt, soweit sie ihm unmittelbar unterstellt sind, sonst von ihren unmittelbaren Vorgesetzten.

1.1.2 Beamte des technischen Verwaltungsdienstes

1.1.2.1 Beamte des technischen Verwaltungsdienstes in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, denen die Funktion eines Dezernenten übertragen worden ist, werden vom Kanzler beurteilt.

1.1.2.2 Die übrigen Beamten des technischen Verwaltungsdienstes werden vom Dezernenten, im Bereich Humanmedizin vom Verwaltungsdirektor, beurteilt, soweit sie ihm unmittelbar unterstellt sind, sonst von ihren unmittelbaren Vorgesetzten.

1.2 Beamte im Bereich der Hochschulbibliotheken (§ 106 NHG)

1.2.1 Die Leiter der Hochschulbibliotheken werden von den Leitern der Hochschulen beurteilt.

1.2.2 Auf Bibliotheksbeamte, die wissenschaftliche Mitarbeiter sind, sind die Nrn. 1 und 2 des Bezugserlasses zu a anzuwenden. Sie und die übrigen Bibliotheksbeamten werden von den Leitern der Hochschulbibliotheken beurteilt, soweit sie ihnen unmittelbar unterstellt sind, sonst von ihren unmittelbaren Vorgesetzten.

1.3 Laufbahnbeamte, die nicht dem allgemeinen oder technischen Verwaltungsdienst zuzurechnen sind

Auf Laufbahnbeamte im Bereich der Hochschulen, die nicht zu den in den vorstehenden Nrn. genannten Beamten gehören, sind die Nrn. 1 und 2 des Bezugserlasses zu a anzuwenden. Sie werden beurteilt

1.3.1 vom Leiter der Hochschule, sofern sie Leiter einer Betriebseinheit sind, die als zentrale Einrichtung (§ 105 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263) errichtet worden ist,

1.3.2 vom Dekan, sofern sie dem Fachbereich angehören und nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeteilt oder Leiter einer Betriebseinheit (§ 102 NHG) oder einer gemeinsamen Betriebseinheit (§ 103 NHG) sind,

1.3.3 vom geschäftsführenden Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung (§§ 101, 103 und 105 NHG), sofern sie dieser zugeteilt sind,

1.3.4 vom Leiter einer Betriebseinheit (§§ 102, 103 und 105 NHG), sofern sie dieser angehören und der Senat einen Beschluß nach § 102 Satz 2 NHG gefaßt hat, anderenfalls vom Dekan.